jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/10/28 88/18/0317

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.10.1988

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §102 Abs1 Satz3;

Rechtssatz

In Ermangelung irgendwelcher Ausnahmeregelungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Bestimmung des § 102 Abs 1 dritter Satz KFG nicht bei jeder einzelnen Fahrt einzuhalten ist, also etwa bei den wegen einer Reparatur des Fahrzeuges erforderlichen Fahrten, mögen sie auch auf einer noch so kurzen Strecke einer Straße mit öffentlichem Verkehr stattfinden, nicht gelten soll.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180317.X05

Im RIS seit

25.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

06.09.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at